Statuten Verein Lichtspiel / Kinemathek Bern

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 (Name und Sitz)
Unter dem Namen „Lichtspiel / Kinemathek Bern“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz der Sammlung in Bern.

Artikel 2 (Zweck)
Der Verein bezweckt:

a) Den Aufbau einer Kinemathek Bern
b) Die Erhaltung und Nutzung der kinematographischen Sammlung Walter A. Ritschard
c) Die Sammlung Walter A. Ritschard der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
d) Die Durchführung von öffentlichen und privaten Filmvorführungen am Sitz der Sammlung

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verzichtet auf die Verteilung des Reingewinnes.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Mitgliedschaft)
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person unter der Voraussetzung von Artikel 5 werden.

Artikel 5 (Aufnahme von Mitgliedern)
Wer dem Verein beitreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

Artikel 6 (Austritt/Ausschluss)
Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich an die Geschäftsstelle jeweils auf Jahresende erklärt werden.

Mitglieder, welche nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln, ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 7 (Stellung ausscheidender Mitglieder)
Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen, die sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft eingegangen sind, sind zu erfüllen.

III. Mittel

Artikel 8 (Mitgliederbeitrag)
Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, welcher höchstens Fr. 100.-- beträgt. Der in diesem Rahmen jährlich eingezogene Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Darüber hinausgehende Beträge, die von einem Mitglied separat oder zusammen mit dem Mitgliederbeitrag einbezahlt werden, sind Schenkungen.
Der Mitgliederbeitrag wird 1 Monat nach Versendung der Einzahlungsscheine, jedoch spätestens bis 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

Artikel 9 (Weitere Mittel)
Weitere Mittel des Vereins können durch private und öffentliche Beiträge, freiwillige Zuwendungen oder ausserordentliche Vereinsbeschlüsse beschafft werden.

Artikel 10 (Ausgaben)
Die Mittel des Vereins werden hauptsächlich zur Deckung folgender Ausgaben verwendet:
a) Miete für die Räumlichkeiten der Sammlung
b) Material- und Spesenaufwand
c) Honorare für MitarbeiterInnen

Artikel 11 (Haftung)
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 12 (Organe)
Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsstelle
d) die Revisionsstelle

Artikel 13 (Generalversammlung)
Die ordentliche Generalversammlung muss in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschliesst, auf schriftliches Verlangen der Revisionsstelle sowie wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss bzw. dem Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung einer ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntmachung der zu behandelnden Traktanden.

Artikel 14 (Zuständigkeit)
Die Generalversammlung ist zuständig für:
a) Abnahme des Jahresberichts
b) Abnahme der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
f) Statutenänderungen; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich
g) Auflösung oder Fusion des Vereins

Artikel 15 (Anträge von Mitgliedern)
Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor deren Abhaltung einzureichen.

Artikel 16 (Stimmrecht)
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Mitglieder haben bei Wahlen und Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimm- und Wahlrecht.
Die Generalversammlung fasst - unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen - ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Gleiches gilt für Wahlen.
Der Vorstand stimmt mit. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichkeit, entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Anwesenden sind Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.

V. Vorstand

Artikel 17 (Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit)
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie mindestens zwei und maximal sechs weiteren Mitgliedern, die für die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt werden und von dieser auch wieder gewählt werden können.
Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder seiner/ihrer Vertretung oder wenn zwei Mitglieder es Verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beschlüsse führt er Protokoll.

Artikel 18 (Zuständigkeit)
Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
a) Leitung der Vereinsgeschäfte und Überwachung der Geschäftsstelle
b) Vertretung des Vereins nach aussen und vor den Behörden
c) Erteilung der Mitgliedschaft
d) Verwaltung des Vereinsvermögens
e) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
f) Einberufung der Generalversammlung

Der Vorstand ist das ausführende Organ und trifft im Übrigen alle Massnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz und Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

VI. Geschäftsstelle, Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Artikel 19 (Wahl und Aufgaben)
Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, die unter seiner Aufsicht arbeitet. Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über eine Entschädigung der Geschäftsstelle.
Über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

Artikel 20 (Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss)
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt.

VII. Rechnungsrevision

Artikel 21 (Revisoren)
Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

VIII. Finanzen

Artikel 22 (Einnahmen)
Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner
b) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
c) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen und anderen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit

IX. Sammlung Walter A. Ritschard

Artikel 23 (Rechtsgrundlagen)
Als Rechtsgrundlage für die Nutzung der Sammlung Walter A. Ritschard und der Räumlichkeiten an der Bahnstrasse 21 in Bern gilt der Vertrag zwischen David Landolf und der Erbengemeinschaft Walter A. Ritschards und der Mietvertrag zwischen David Landolf und der Städt. Liegenschaftsverwaltung Bern.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 24 (Auflösung oder Fusion des Vereins)
Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt den Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen zwingend an eine andere soziale Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Mit Schenkungen und Leihgaben wird gemäss den individuell mit Schenkern und Leihgebern abgeschlossenen Vereinbarungen verfahren.

Artikel 25 (Inkraftsetzung)
Die Gründungsversammlung vom 21.12.2000 setzt die Statuten mit der Annahme in Kraft.

Statuten ergänzt an der Generalversammlung vom 2. April 2003.

Statuten geändert und ergänzt an der Generalversammlung vom 20. April 2004.

Statuten ergänzt an der Generalversammlung vom 16. September 2019.